

# **DATENSCHUTZ IN KONZERNEN UND UNTERNEHMENSGRUPPEN**

## **Häufige Fragen zu datenschutzrechtlichen Besonderheiten**

Dr. André Schmidt

Fachanwalt für IT-Recht

1 | We are one Firm - oder nicht?

2 | Sind Betriebsvereinbarungen zu aktualisieren?

3 | Besonderheiten bei Konzern-DSB?

4 | Wann braucht man gruppeninterne Datenschutzvereinbarungen?

5 | Was tun bei datenschutzwidrigen Weisungen der Holding?

6 | Dürfen Bewerbungen im Konzern weitergeleitet werden?



We are ONE FIRM!

...oder etwa doch  
nicht?

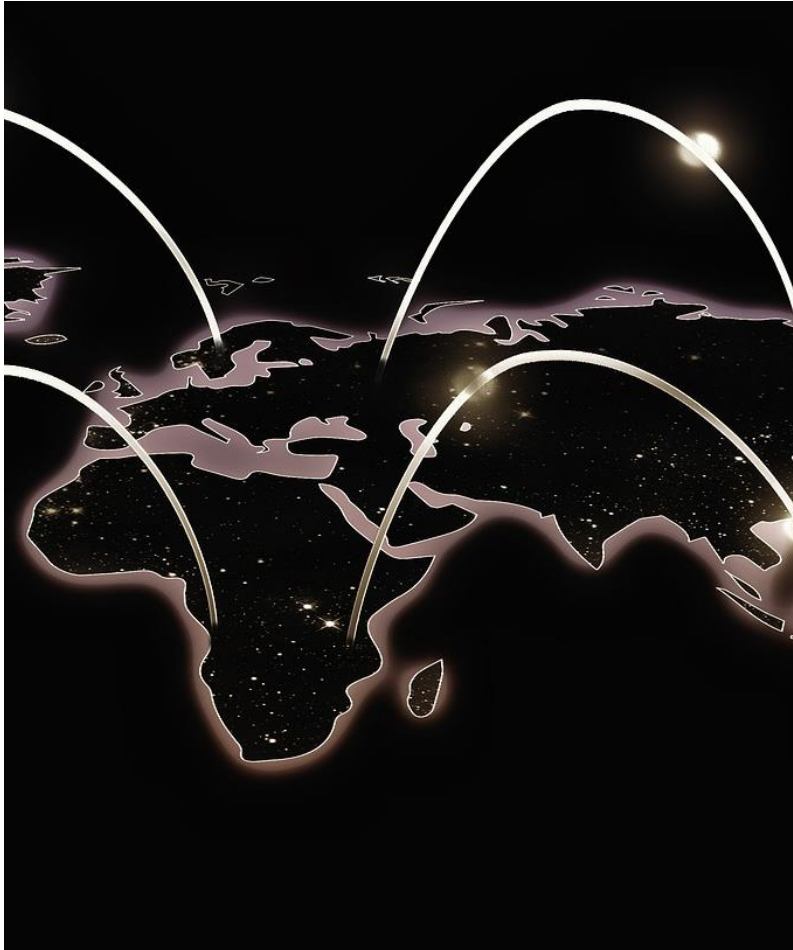
- **Matrixstrukturen**, bei denen unternehmens- und länderübergreifend Teams verschiedener Gruppengesellschaften zusammenarbeiten
- **Zentralverwaltung** für IT, Marketing und/oder Personal
- Mitunter zentrale HR-Abteilung, inkl. **Lohnbuchhaltung** für alle Gruppengesellschaften

- **Matrixstrukturen**, bei denen unternehmens- und länderübergreifend Teams verschiedener Gruppengesellschaften zusammenarbeiten
- **Zentralverwaltung** für IT, Marketing und/oder Personal
- Mitunter zentrale HR-Abteilung, inkl. **Lohnbuchhaltung** für alle Gruppengesellschaften

Problem: Die DSGVO betrachtet Unternehmensgruppen nicht als „One Firm“.

- Aus Sicht der DSGVO erfolgt ein Datenaustausch zwischen datenschutzrechtlich selbstständigen Rechtseinheiten
- Jeder Datenaustausch ist ein Verarbeitungsvorgang, der einer Erlaubnisgrundlage nach Art. 6 DSGVO bedarf oder als Auftragsverarbeitung ausgestaltet sein muss
- Für den Datenaustausch gilt lediglich „kleines“ Konzernprivileg (Erwägungsgrund 48 DSGVO)

Merke: Datenübermittlung von einer Gruppengesellschaft an eine andere Gruppengesellschaft muss den gleichen Anforderungen genügen wie eine Übermittlung zwischen unabhängigen Kooperationspartnern.



Welche Vereinbarungen müssen zwischen den Gesellschaften einer Unternehmensgruppe getroffen werden, damit ein Datenaustausch erfolgen darf?



- Gruppeninterne Datenschutzvereinbarungen sind u.a. erforderlich, wenn
  - ein Austausch von pers. Daten zwischen Gruppengesellschaften erfolgt
  - und entweder eine Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) oder eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) vorliegt
- Beispiel: Soziales Unternehmensnetzwerk (z.B. MS Yammer, IBM Connections)
  - Eine Konzerngesellschaft ist konzernintern die Betreiberin der Collaboration-Lösung
  - Die anderen Konzerngesellschaften sind Mitnutzer
  - Alle Gesellschaften tauschen über die Tools miteinander Beschäftigtendaten aus (Kontaktdaten der Mitarbeiter, Content der Mitarbeiter)
  - Mögliche Erlaubnisgrundlagen: Betriebsvereinbarung, Einwilligung, § 26 Abs. 1 BDSG oder Interessenabwägung



- **Möglichkeit 1:** Binding Corporate Rules (BCR) ggf. ergänzt durch konkretisierende Intercompany Leistungsvereinbarung → „Premium“-Lösung
- **Möglichkeit 2:** Group Data Protection Agreements (ohne BCR)
  - Intercompany Agreements (Auftragsverarbeitung und/oder Joint Controller Agreement)
  - mit EU Model Clauses (Controller to Processor und/oder Controller to Controller)
  - Abschluss des Mehrparteienvertrags ggf. über eine Vollmachtlösung

Best Practice ohne BCR: Erstellung eines Templates für ein Intercompany Agreement, das die EU Model Clauses (C2C, C2P) als Vertragsanhänge einbindet. Der Bevollmächtigte kann das ICA für die Vollmachtgeber (Konzerngesellschaften) verhandeln und unterschreiben.



Muss ich alle meine  
Betriebsvereinbarungen  
an die DSGVO  
anpassen?

- Betriebsvereinbarungen müssen datenschutzkonform sein
- Aber kein Zwang zur Anpassung an Art. 88 DSGVO / § 26 Abs. 4 BDSG
- Betriebsvereinbarungen nach Art. 88 DSGVO können eine zusätzliche Erlaubnisgrundlage sein
- Streitig, inwieweit durch Betriebsvereinbarungen von der DSGVO abgewichen werden darf
- Konkrete Anforderungen an den Inhalt sind in der DSGVO nicht geregelt
- Zu den Mindestinhalten gehören insbesondere: Zwecke der Verarbeitung, einzuhaltende Grundsätze bei der Datenverarbeitung, Rechte der Betroffenen, Informationspflichten Arbeitgeber, Schranken einer Überwachung



Ist es in Ordnung,  
dass unser(e)  
Datenschutz-  
beauftragte/r aus  
Frankreich kommt?

- Ein(e) Konzerndatenschutzbeauftragte/r (Art. 37 Abs. 2 DSGVO) kann überall sitzen, sofern sie/er *„von jeder Niederlassung der Unternehmensgruppe leicht erreichbar ist“*

### Mögliche Lösungen

- Unterstützung des/der Konzern-DSB durch ein Team
  - Und/oder: In den einzelnen Unternehmen gibt es Mitarbeiter/innen, die unterstützen und im Unternehmen für Datenschutzfragen auch ansprechbar sind („Data Privacy Ambassadors“)
- Umstrittene Rechtslage, wenn in einem Unternehmen bereits ein(e) DSB vorhanden ist, für das der/die Konzern-DSB ebenfalls zuständig sein soll



Wie ist damit umzugehen,  
wenn eine Konzernmutter  
gegenüber der  
Tochtergesellschaft  
Weisungen erteilt, die nicht  
datenschutzkonform sind?

### Problem

- Bei Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen sind Weisungen der Holding verbindlich!
- Tochtergesellschaft bleibt nach außen datenschutzrechtlich haftbar
- Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft kann ebenfalls persönlich für Durchführung datenschutzwidriger Weisungen haftbar sein

### Lösung

- Keine datenschutzwidrigen Weisungen durchführen
- Verständnis bei der Holding schärfen
- Praktikable Lösung suchen





Dürfen interessante  
Bewerbungen im Konzern  
weitergereicht werden?

## Datenschutzrechtliche Ausgangsbasis

- Bewerber/in bewirbt sich bei einem Unternehmen
- Bewerbung ist für andere Gruppengesellschaften potentiell interessant
- Übermittlung an Konzerngesellschaften bedarf einer Rechtfertigung

## Mögliche Lösungen

- Gibt es eine zentrale HR und ist dies für den/die Bewerber/in zu erkennen, ist eine Weiterleitung i.d.R. über § 26 Abs. 1 BDSG / Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO legitimiert
- Ansonsten: Einwilligung der Bewerber für Weitergabe der Daten (Art. 7 DSGVO)
- Stets entsprechende Hinweise in Datenschutzbelehrung für Bewerber/innen aufnehmen (Art. 13 DSGVO)

---

Dr. André Schmidt  
Rechtsanwalt, Partner  
Fachanwalt für IT-Recht

---



- IT-Recht
- Datenschutzrecht
- Geistige Schutzrechte  
(Marken, Patente, Urheberrechte etc.)
- Lauterkeitsrecht
- Social-Media-Recht

- Praxisgruppenleiter „IT-Recht/Datenschutz“  
bei LUTZ | ABEL
- Zertifizierter Datenschutz-Auditor
- 2008 – 2016 Internationale Großkanzlei
- Seit 2016 Partner bei LUTZ | ABEL

---

Telefon +49 (0)40 3006996-0

E-Mail [schmidt@lutzabel.com](mailto:schmidt@lutzabel.com)

---